

Raiffeisenkasse Bozen Gen.

Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit verbundenen Geschäftspartnern

Genehmigt vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, am 28.06.2012
Aktualisiert vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, am 03.03.2016 und am
21.04.2016.

Inhalt

Einleitung	3
Rechtliche Grundlagen	3
Definitionen	4
Identifizierung und Erfassung verbundener Geschäftspartner	5
Identifizierung der Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern	5
Unterteilung der Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern.....	5
Limits und bankinterne Kontrollen	7
Unabhängiger Verwalter und dessen Aufgaben.....	8
Informationen an den unabhängigen Verwalter im Zuge der Abwicklung von Geschäftsfällen mit verbundenen Geschäftspartnern.....	8
Erstellung eines Gutachtens durch den unabhängigen Verwalter	9
Beschlussfassung eines Geschäftsfalls trotz negativen Gutachtens oder Vorbehalte des unabhängigen Verwalters.....	10
Beschlussfassung der Geschäftsfälle, welche sowohl in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG als auch der Bestimmungen zu den verbundenen Geschäftspartnern fallen	10
Informationsflüsse	11
Anpassung der vorliegenden Regelung.....	11

Einleitung

Bei der Durchführung von Rechtsgeschäften mit verbundenen Geschäftspartnern können Interessenskonflikte entstehen, welche sich aus dem Nahverhältnis dieser zur Bank ergeben. Die vorliegende interne Regelung zielt darauf ab, die Risikoaktivitäten und Interessenkonflikte mit verbundenen Geschäftspartnern durch geeignete Abläufe und Beschlussfassungen der Raiffeisenkasse Bozen Gen. (folglich als „Bank“ bezeichnet) zu regeln.

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende interne Regelung setzt die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Titels V, Kapitel 5, des Rundschreibens der Banca d'Italia 263/2006 um.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind weiteres folgende aufsichtsrechtliche und statutarischen Bestimmungen von Relevanz:

- Artikel 23 BWG (Kontrolle eines Unternehmens)¹
- Artikel 2359 des ZGB (Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften; bedeutende Einflussnahme)²
- Artikel 2634 des ZGB (Untreue in Vermögensangelegenheiten)
- Artikel 2391 und 2391-bis des ZGB (Interessen der Verwalter; Geschäfte mit Parteien, zu denen eine wechselseitige Beziehung besteht)
- Artikel 53 des BWG (*“vigilanza regolamentare”*)³
- Artikel 136 BWG (Geschäftsfälle mit Exponenten)
- Artikel 137 BWG (Unterlassen der Mitteilung und falsche Angaben)
- Verordnung (EU) 2015/29 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 19 Text von Bedeutung für den EWR
- *Art. 13 del decreto-legge 30 settembre 2003, n. 269, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 novembre 2003, n. 326, recante la “disciplina dell’attività di garanzia collettiva dei fidi”, e in particolare i commi 29,30 e 31, concernenti le banche costituite in forma di società cooperativa a responsabilità limitata che, in base al proprio statuto, esercitano prevalentemente l’attività di garanzia collettiva dei fidi a favore dei soci (“banche di garanzia collettiva dei fidi”)*
- Artikel 30, Absatz 2 des Statuts der Raiffeisenkasse Bozen Gen. (ordentliche Vollversammlung)⁴ und Artikel 44 (Übernahme von Verpflichtungen seitens der Genossenschaftsfunktionäre)
- Interne Regelungen (inkl. Kreditpolitik)⁵

¹ Als Kontrolle werden die Situationen laut Art. 23 Bankwesengesetz definiert, in den laut Art. 2359 ZGB Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fällen. Es handelt sich dabei um die Kontrolle, die durch Verträge oder statutarische Klauseln erfolgt und das Recht erteilt die Direktion oder die Koordination auszuüben. Zur Definition der Kontrolle gehören auch die beträchtlichen Einflussnahme (influenza dominante). Zu berücksichtigen sind auch die Fälle von gemeinsamer Kontrolle, d.h. vertraglich vereinbarte gemeinsame Kontrolle über eine wirtschaftliche Tätigkeit.

² Dieser Begriff bezeichnet das Recht auf die Festlegung der Finanzpolitik oder auf die Operativität des Unternehmens Einfluss zu nehmen, ohne aber die Kontrolle über das Unternehmen zu haben.

Es wird von einer bedeutenden Einflussnahme ausgegangen (Annahme), falls die direkte oder indirekte Beteiligung 20% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte in der ordentlichen Vollversammlung ausmacht. Bei börsennotierten Unternehmen gilt die Annahme bei 10%.

Falls diese Prozentsätze der Beteiligung nicht erreicht werden, ist die bedeutende Einflussnahme nach einer spezifischen Überprüfung folgender Kriterien festzulegen bzw. auszuschließen. Bei dieser Überprüfung sind alle wesentlichen Faktoren zu berücksichtigen und auf jeden Fall sind folgende Indikatoren zu bewerten:

- Die Bank ist in der Geschäftsleitung (organo von funzione di gestione) oder im Verwaltungsrat vertreten;
- Die Bank ist an der Festlegung der Strategien des Unternehmens beteiligt;
- Zwischen Bank und Unternehmen gibt es bedeutende Operationen (operazioni di maggiore rilevanza).

³ Zudem ist der Beschluss vom CICR Nr. 277 vom 29 Juli 2008 zu berücksichtigen (cfr. *“Disciplina delle attività di rischio e di altri conflitti di interesse delle banche e dei gruppi bancari nei confronti di soggetti collegati, ai sensi dell’articolo 53, commi 4 e 4-quater, del decreto legislativo 1° settembre 1993, n. 385”*).

⁴ *„Auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt die Vollversammlung einmal im Jahr den Maximalbetrag der Risikopositionen im Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die gegenüber den Mitgliedern und Kunden übernommen werden können, und zwar unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Grenzen zur Risikokonzentration. Die Grenzen der Risikopositionen wie sie gemäß Absatz 2 beschlossenen wurden, dürfen gegenüber einzelnen Funktionären die Mitglied sind, 5 Prozent der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten, dies im Einklang mit der Risikotätigkeiten gegenüber verbundenen Geschäftspartnern“.*

⁵ Aktualisiert vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, am 22. Oktober 2015.

Definitionen

Die wichtigsten Begriffe der vorliegenden internen Regelung werden im folgenden Abschnitt definiert:

Nahestehende Unternehmen und Personen („*parti correlate*“)

Zu den nahestehenden Unternehmen und Personen zählen:

- die Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Verwaltungsräte, Aufsichtsräte und der Direktor);
- die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („*con funzione di gestione o supervisione strategica*“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen;
- eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder auf welches sie einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Verknüpfte Geschäftspartner („*soggetti connessi*“)

Dazu zählen:

- die Gesellschaften und Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, welche von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden⁶;
- Geschäftspartner, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen gemäß des vorhergehenden Abschnitts kontrollieren oder Geschäftspartner, die - direkt oder indirekt - der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person unterliegen;
- die nahen Familienangehörigen sowie die von nahen Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Nahe Familienangehörige („*stretti familiari*“)

Dazu zählen:

- Verwandte bis zum 2. Verwandtschaftsgrad⁷;
- die Ehepartner bzw. die in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Partner⁸ der Mitglieder der Gesellschaftsorgane, sowie deren Kinder.

Nahestehende Unternehmen und Personen aus dem Nicht-Finanzbereich („*parti correlate non finanziarie*“)

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nahestehende Unternehmen oder nahestehende Personen, die vorwiegend im Nicht-Finanzbereich tätig sind.

Verbundene Geschäftspartner („*soggetti collegati*“)

⁶ Als Kontrolle werden die Situationen laut Art. 23 Bankwesengesetz definiert, in den laut Art. 2359 ZGB Abs. 1 und 2 vorgesehen Fällen. Es handelt sich dabei um die Kontrolle, die durch Verträge oder statutarische Klauseln erfolgt und das Recht erteilt die Direktion oder die Koordination auszuüben. Zur Definition der Kontrolle gehören auch die beträchtlichen Einflussnahme (*influenza dominante*). Zu berücksichtigen sind auch die Fälle von gemeinsamer Kontrolle, d.h. vertraglich vereinbarte gemeinsame Kontrolle über eine wirtschaftliche Tätigkeit.

⁷ Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Geschwister, Kinder und Enkelkinder.

⁸ Cfr. Lebensgefährte *more-uxorio*.

Ein verbundener Geschäftspartner setzt sich aus einem nahestehenden Unternehmen bzw. einer nahestehenden Person und mit diesen verknüpften Geschäftspartnern zusammen.

Risikoaktivitäten („attività di rischio“)

Der Begriff der Risikoaktivitäten bezieht sich auf die Exponierung der Bank gegenüber einer Gegenpartei⁹.

Identifizierung und Erfassung verbundener Geschäftspartner

Die Bank greift zur laufenden Identifizierung und Aktualisierung von verbundenen Geschäftspartnern auf alle ihr verfügbaren Informationsquellen zurück.

Wesentliche Grundlage für die Identifizierung der verbundenen Geschäftspartner sind die entsprechenden Eigenerklärungen, welche von den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane bei der Ernennung und bei folgenden Änderungen abgegeben werden müssen¹⁰.

Alle identifizierten verbundenen Geschäftspartner sind verpflichtet, die Eigenerklärung abzugeben und jede Veränderung der Direktion der Bank umgehend mitzuteilen.

Die Bank informiert darüber hinaus auf ihrer Internetseite¹¹ ihre Kunden bzw. potentielle Kunden darüber, dass sie dazu verpflichtet sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Geschäftspartner mitzuteilen, und dass das Unterlassen der Mitteilung oder falsche Angaben strafbar ist¹².

Identifizierung der Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Geschäftspartnern sind jene, welche die Übernahme von Risiken, die Übertragung von Ressourcen, Diensten oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Auch Fusionen oder Abspaltungen von Unternehmensanteilen sind einzubeziehen, sowie Rechtsgeschäften mit verbundenen Geschäftspartnern, die potentielle negative Auswirkungen auf die Bank haben können (z.B. Wertberichtigungen der Kreditpositionen, Einstufungen als notleidende Positionen, gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichsverfahren).

Nicht zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Geschäftspartnern zählen Entgelte, welche laut aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entrichtet werden können¹³.

Die Bank hat angemessene Maßnahmen getroffen, um potentielle Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern bereits vor deren Entstehung zu erfassen.

Unterteilung der Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern

- **Relevante Geschäftsfälle** (Geschäftsfälle > 5% aufsichtsrechtliches Eigenkapital)
Zu Rechtsgeschäften mit relevanter Bedeutung gehören all jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Geschäftspartnern deren Gegenwert 5% am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital überschreiten¹⁴. Im Fall von Fusionen, Abspaltungen von Unternehmensanteilen usw. bleibt der Grenzwert in Höhe von 5% des

⁹ Cfr. Rundschreiben der Banca d'Italia 263/2006, Titel V, Kapitel 1, „concentrazione dei rischi“.

¹⁰ Cfr. „Erklärung im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Titel 5 - Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 263/06 Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“.

¹¹ <http://www.raiffeisen.it/bozen/rund-um-meine-bank/ueber-uns/wichtige-mitteilungen.html>

¹² Cfr. Artikel 137 BWG.

¹³ Cfr. Rundschreiben der Banca d'Italia 285/2013.

¹⁴ Für jene Fälle wo der „indice di rilevanza del controvalore“ zur Anwendung kommt.

aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals gleich, aber es kommt die Gewichtung der Aktiva zur Anwendung¹⁵.

- **Nicht relevante Geschäftsfälle** (Geschäftsfälle \leq 5% aufsichtsrechtliches Eigenkapital)

Zu den nicht relevanten Geschäftsfällen gehören all jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Geschäftspartnern, welche nicht als „relevante Geschäftsfälle“ angesehen werden.

- **Nicht der vorliegenden Richtlinie unterworfenen Rechtsgeschäfte mit verbundenen Geschäftspartnern**

- Rechtsgeschäfte geringfügigen Betrags bis zu einem Betrag von **250.000,00** Euro;
- gewöhnliche Rechtsgeschäfte (werden in der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt)¹⁶; **Die Bank hat aktuell keine Definition für gewöhnliche Rechtsgeschäfte vorgenommen, d.h. sämtliche Operationen mit verbundenen Geschäftspartnern, welche nicht den Rechtsgeschäften geringfügigen Betrags zuzuordnen sind, werden gemäß den in diesem Dokument definierten Standards behandelt.**
- **Rechtsgeschäfte mit kontrollierten Unternehmen bzw. mit Unternehmen, auf welche ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird und Rechtsgeschäfte mit Gesellschaften, welche von der Bank kontrolliert werden**

Gemäß Aufsichtsweisungen kann die Bank für diese Geschäftsfälle die Standards zur Beschlussfassung von verbundenen Geschäftspartnern aussetzen und die für gewöhnliche Geschäftsfälle geltenden Beschluss-Standards anwenden.

Die Bank nimmt diese Option derzeit nicht in Anspruch, d.h. die Bank wendet für gegenständliche Geschäftsfälle die üblichen Standards für Rechtsgeschäfte mit verbundenen Geschäftspartnern an.

- **Dringende Geschäftsfälle**
Gemäß Aufsichtsweisungen kann die Bank, falls es vom Statut vorgesehen ist, für diese Geschäftsfälle die Standards zur Beschlussfassung von verbundenen Geschäftspartnern (teilweise oder gänzlich) aussetzen.
Im Fall von dringenden Geschäftsfällen hat die Raiffeisenkasse Bozen Gen. keine Abweichungen vorgesehen.
- **Rahmenbeschlüsse für Rechtsgeschäfte**

¹⁵ Cfr. „*indice di rilevanza dell'attivo*“.

¹⁶ Gemäß Aufsichtsweisungen besteht die Möglichkeit, gewisse Rechtsgeschäfte mit verbundenen Geschäftspartnern als gewöhnliche Rechtsgeschäfte einzustufen. Für gewöhnliche Rechtsgeschäfte können stark vereinfachte Standards bezüglich deren Beschlussfassung zur Anwendung kommen. Es reicht aus, wenn

- a) bei der Beschlussfassung im Protokoll auf den „gewöhnlichen Charakter“ des Geschäftsfalls verwiesen und dies objektiv begründet wird;
- b) Informationsflüsse – auch in zusammengefasster Form – implementiert werden, welche auf zumindest jährlicher Basis eine angemessene Überwachung und Prüfung der gewöhnlichen Operationen durch die internen Kontrollstellen wie durch den unabhängigen Verwalter erlauben.

Gewöhnliche Geschäftsvorfälle sind auf der Grundlage zumindest folgender Faktoren und Kriterien durch die Bank definiert:

- es muss sich um Rechtsgeschäfte geringer Bedeutung handeln; der Maximalbetrag muss begrenzt sein;
- die definierten Rechtsgeschäfte müssen Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank sein;
- es muss sich um einfach strukturierte Geschäfte (wirtschaftlich wie vertragsbezogen) handeln;
- die Entgelte für die definierten Geschäfte müssen nachvollziehbar und objektiv begründbar sein;
- die für die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte in Frage kommenden Gegenparteien sind definiert.

Gemäß Aufsichtsweisungen kann die Bank definierte und homogene Kategorien von Geschäftsfällen mit verbundenen Geschäftspartnern auf der Grundlage von Rahmenbeschlüssen abwickeln;

- **Geschäftsfälle, welche in den Anwendungsbereich des Artikels 136 BWG fallen**¹⁷

Falls einem Geschäftsfall mit verbundenen Geschäftspartnern mehr als eine der oben angeführten Unterkategorien zugeordnet werden kann, kommt das jeweils restriktivste der in Frage kommenden Limits und Beschlussfassungen zur Anwendung.

Limits und bankinterne Kontrollen

Alle aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten.

Wie im Statut der Bank vorgesehen, bestimmt die Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einmal im Jahr den Maximalbetrag bzw. den Prozentsatz der Risikopositionen im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, der gegenüber den Mitgliedern und Kunden übernommen werden kann. Die Grenzen der Risikopositionen dürfen gegenüber einzelnen Funktionären, 5 Prozent der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten, dies im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Risikotätigkeiten gegenüber verbundenen Geschäftspartnern¹⁸.

Eine Kopie des Beschlusses, mit dem die Maximalhöhe der Risikopositionen gegenüber den Mitgliedern festgelegt wird, muss innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Banca d'Italia übermittelt werden.

Im Fall der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Limits, muss die Bank innerhalb von 45 Tagen einen Rückführungsplan erstellen, welcher – nach Anhörung des Aufsichtsrats - vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung – zusammen mit den relevanten internen Protokollen – der Banca d'Italia zu übermitteln.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und statutarischen Limits wird von der Bank mittels

- geeigneter Software¹⁹,
- strukturierten Kontrollen der jeweils zuständigen operativen Bereiche²⁰,
- Kontrollen des Meldebereichs²¹ und

¹⁷ s. Seite 10.

¹⁸ Cfr. Art 30 des Statuts der Raiffeisenkasse Bozen Gen.

¹⁹ Die Erfassung der Operationen, welche mit den nahestehenden Personen und deren verknüpften Geschäftspartnern gemacht werden, wird in der Softwareanwendung Par. Co vollzogen.

Die Anwendung

- überprüft das aufsichtsrechtliche und interne Limit für Risikotätigkeit
 - bildet den Genehmigungsprozess in der Bank nach
 - liefert Daten für Berichte und Auswertungen
 - erstellt Daten für die Meldung der Geschäftsfälle
- Diese 4 Funktionen basieren auf den Vorgaben des Rundschreibens 263, Titolo V, Capitolo 5 der Banca d'Italia.

Es ist nötig, dass der jeweilige Geschäftsfall erfasst, und zugeordnet wird:

- Geringfügige Geschäftsfälle
- Gewöhnliche Geschäftsfälle
- Nicht relevante Geschäftsfälle
- Relevante Geschäftsfälle
- Sonstige Geschäftsfälle

Bezugnehmend auf die Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen/Personen und deren verknüpften Geschäftspartnern gibt es folgende Limits einzuhalten:

- Aufsichtsrechtliche Limits (art. 30 Statut)
- Meldepflichtige Limits (Kreditpositionen aller verbundenen Geschäftspartner, die das Limit von 250.000€ oder 2% vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital überschreiten)

²⁰ Die Personalabteilung ist für die Sammlung der Eigenerklärungen zuständig, während die Kreditabteilung für die Informationserfassung in der Softwareanwendung Par.Co zuständig ist.

²¹ Aufsichtsrechtliche Meldungen: die Risikotätigkeiten gegenüber verbundenen Geschäftspartner müssen periodisch an die Banca d'Italia übermittelt werden.

- mittels Kontrollen und Prüfungen der Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance, sowie Interne Revision) und der Kontrollorgane gewährleistet²².

Die internen vorgesehenen Abläufe der Bank sehen vor, dass jeder involvierter Mitarbeiter auf eventuelle Interessenkonflikte die Vorgesetzten hinweisen muss²³.

Unabhängiger Verwalter und dessen Aufgaben

Wie von den Aufsichtsweisungen definiert, ist ein Verwalter unabhängig, wenn dieser bei Geschäftsfällen keine Gegenpartei oder ein verbundener Geschäftspartner ist und keine Interessen auf den Geschäftsfall laut Art. 2391 ZGB hat, und die Voraussetzungen der Unabhängigkeit, wie vom Statut vorgesehen, besitzt.

Ein unabhängiger Verwalter darf keine geschäftsführenden Tätigkeiten wahrnehmen, d.h. beispielsweise nicht in einem gegebenenfalls vorhandenen Vollzugsausschuss vertreten sein bzw. Befugnisse oder Beauftragungen wahrnehmen, welche mit der Geschäftsführung der Bank im Zusammenhang stehen.

Die Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Geschäftspartnern sehen vor, dass aus den unabhängigen Verwaltern ein oder mehrere Verwalter bestimmt werden, welche im Prozess zur Abwicklung von Rechtsgeschäften mit verbundenen Geschäftspartnern definierte Aufgaben übernehmen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 21.04.2016 Dr. Karl Plattner als unabhängiger Verwalter ernannt.

Der unabhängige Verwalter nimmt die von den Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Geschäftspartnern definierten und in der vorliegenden Regelung weiter konkretisierten Aufgaben wahr:

- Formulierung von analytischen und begründeten Gutachten zum gesamten Rahmenwerk zu den verbundenen Geschäftspartnern. Dies gilt auch bei Anpassungen des Rahmenwerks im Zeitverlauf;
- Prüfung der Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern und Identifizierung bzw. Mitteilung von eventuellen Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten an die beschlussfähigen Betriebsorgane in der Vorbeschlussphase;
- verstärkte und zeitnahe Prüfungstätigkeit im Fall von Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung;
- vorhergehende Erstellung von schriftlichen begründeten Gutachten an den Verwaltungsrat in der Beschlussphase.

Der unabhängige Verwalter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit ergänzende Informationen zu Geschäftsfällen in der Direktion anfordern. Falls es der unabhängige Verwalter zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet, kann er zur Beurteilung eines Geschäftsfalles einen unabhängigen Experten seiner Wahl zu Rate ziehen.

Informationen an den unabhängigen Verwalter im Zuge der Abwicklung von Geschäftsfällen mit verbundenen Geschäftspartnern

Vorbeschlussphase

Die Kreditabteilung überprüft ob der Geschäftsfall nicht in der von der vorliegenden Richtlinie unterworfenen Rechtsgeschäften mit verbundenen Geschäftspartnern unterliegt. Sollte dies

²²Anzeigepflicht gemäß Artikel 52 BWG: „Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG Folge zu leisten“.

²³ Cfr. Datenbank Anweisung und Abläufe/Organisation/interne Formulare.

nicht der Fall sein, muss die Kreditabteilung einen vollständigen und rechtzeitigen Informationsfluss an die Direktion vorbereiten²⁴, sodass diese den unabhängigen Verwalter informieren kann.

Liegt ein Geschäftsfall mit einem verbundenen Geschäftspartner von relevanter Bedeutung vor, so informiert die Kreditabteilung in dokumentierter und formalisierter Form²⁵, und noch vor Festlegung der wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen die Direktion, sodass diese den unabhängigen Verwalter zu den relevanten Eckdaten des Geschäftsfalls informieren kann.

Im Zuge der weiteren Abwicklung des Geschäftsfalls wird der unabhängige Verwalter von der Direktion zu wesentlichen Entwicklungen kontinuierlich und umfassend auf dem Laufenden gehalten (auch telefonisch oder mündlich). Der unabhängige Verwalter hat jederzeit das Recht, selbst Informationen zum Geschäftsfall anzufordern und – nicht verbindliche – Feststellungen bzw. Anmerkungen an die kompetenten Organisationsbereiche zu formulieren.

Beschlussphase

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung des Verwaltungsrats legt die Direktion dem unabhängigen Verwalter alle relevanten Eckdaten der zu beschließenden Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern vor. Dies gilt sowohl für Geschäftsfälle mit relevanter wie geringer Bedeutung, mit Ausnahme der Geschäftsfälle geringfügigen Betrags (bis 250.000,00 Euro).

Folgende Mindestinformationen werden dem unabhängigen Verwalter zur Verfügung gestellt und sind auch im Zuge der Beschlussfassung der Operation im Protokoll des Verwaltungsrats festzuhalten:

- Art des Geschäftsfalls;
- Gegenpartei;
- Detail zur Zusammensetzung des verbundenen Geschäftspartners und zu seiner Beziehung zur Bank;
- Betrag und Bedeutung des Geschäftsfalls (Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital bzw. an den Aktiva der Bank);
- angewandte vertragliche und wirtschaftliche Bedingungen und eventuelle Abweichungen von den geltenden Standards für ähnliche Rechtsgeschäfte der Bank, inklusive der Begründung für etwaige Abweichungen;
- Strategische Gründe bzw. Vorteile, welche für die Durchführung des Geschäftsfalls sprechen;
- für bedeutende Geschäftsfälle gegebenenfalls die Auswirkungen des Geschäftsfalls auf die Bank (etwa auf die Bilanz, Ergebnis, Kapitalunterlegung, Strategie usw.).

Erstellung eines Gutachtens durch den unabhängigen Verwalter

Auf der Grundlage der ihm vorgelegten Informationen werden die anstehenden Geschäftsfälle vom unabhängigen Verwalter eingehend geprüft, insbesondere auf die strategische Bedeutung der Abwicklung des Geschäftsfalls für die Bank und auf die angewandten vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Anschließend erstellt er für jeden der vorgelegten Geschäftsfälle ein schriftliches und ausreichend begründetes Gutachten.

²⁴ Cfr. Kreditbewertung.

²⁵ Cfr. Kreditbewertung.

Das abschließende Ergebnis des Gutachtens kann entweder positiv (keine Einwände), mit Vorbehalt (Befürwortung unter definierten Voraussetzungen bzw. Anmerkungen) oder negativ (Durchführung der Operation wird nicht empfohlen) sein.

Vor Beschlussfassung eines Geschäftsfalls durch den Verwaltungsrat bringt der unabhängige Verwalter sein Gutachten zum Sachverhalt vor.

Beschlussfassung eines Geschäftsfalls trotz negativen Gutachtens oder Vorbehalte des unabhängigen Verwalters

Wird ein Rechtsgeschäft mit relevanter Bedeutung trotz negativen Gutachtens oder Vorbehalten des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat gutgeheißen, so ist die Beschlussfassung im Detail zu begründen. Außerdem darf in diesem Fall die Beschlussfassung eines Rechtsgeschäftes nur nach eingehender Prüfung des Geschäftsfalles durch den Aufsichtsrat erfolgen (wobei für die entsprechende Prüfung des Aufsichtsrats alle Standards anzuwenden sind, welche für die Erstellung des Gutachtens des unabhängigen Verwalters gelten).

Alle vom Verwaltungsrat beschlossenen Rechtsgeschäfte, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal im Jahr der Gesellschafterversammlung mitgeteilt.

Beschlussfassung der Geschäftsfälle, welche sowohl in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG als auch der Bestimmungen zu den verbundenen Geschäftspartnern fallen²⁶

Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern können auch in den Anwendungsbereich vom Art. 136 BWG fallen. Laut Art. 136 des BWG sind Verträge zwischen Exponenten²⁷ der Bank und der Bank selbst nur dann möglich, wenn

- der Verwaltungsrat
- und der Aufsichtsrat einstimmig dafür sind
- und der Betroffene sich der Stimme enthält.

Trotz der vorgenommen Änderungen des Art. 136 BWG, werden die Geschäfte mit Gesellschaften, in denen der Mandatar die Kontrolle ausübt, weiterhin nach Art. 136 BWG protokolliert²⁸.

²⁶ Dazu zählen z.B.:

- alle Vereinbarungen, die für die Bank ein wie auch immer geartetes Risiko bedingen können, z.B. Kreditverträge, Kaufverträge, Mietverträge, Werkverträge, Aufträge an Freiberufler.
- Finanzierungen auf unbestimmte Dauer, welche vor der Amtsübernahme oder bei Konditionenänderung abgeschlossen wurden;
- indirekt: als "*indirekte Verbindlichkeit*" gilt, wenn ein Dritter vorgeschoben ist (Person oder Körperschaft), die Auswirkungen des Geschäftes jedoch auf den Exponenten der Bank zurückfallen (z.B. Strohmännchen, Beauftragter des Exponenten ohne Vertretungsvollmacht, Treuhänder, Verwandte ohne eigene Vermögensautonomie gegenüber dem Exponenten).
- direkt: als eine "*direkte Verbindlichkeit*" ist hingegen auch jene einzustufen, die von einer Person eingegangen wird, die mit dem Exponenten derart verbunden ist, dass eine persönliche und unbeschränkte Haftung die Folge ist (z.B. Vereinbarungen mit einfachen Gesellschaften oder offenen Handelsgesellschaften, in denen der Exponent Gesellschafter ist oder mit Kommanditgesellschaften, in denen der Exponent Vollhafter ist).

Nicht betroffen sind Habenpositionen mit Standardkonditionen für Mitarbeiter.

²⁷ Exponenten sind:

- Verwaltungsratsmitglieder
- Aufsichtsratsmitglieder
- Ersatzmitglieder (laut Banca d'Italia)
- Direktor

Nicht betroffen sind alle anderen Führungskräfte.

²⁸ Laut Änderung des Art. 136 BWG vom Dezember 2012 sind nur noch die Geschäftsvorfälle vorgesehen, die den Exponenten direkt oder indirekt persönlich betreffen (und nicht mehr seine Gesellschaften). In der letzten Aktualisierung des Rundschreibens

In der „*Eigenerklärung zu den verbundenen Geschäftspartnern*“ und in den internen Systemen der Bank werden sowohl die Relevanz bezüglich der Bestimmungen zu den verbundenen Geschäftspartnern wie jener zu Art. 136 BWG erfasst.

Gemäß Art. 136 BWG ist kein Mindestbetrag vorgesehen, d.h. Geschäftsfälle geringfügigen Betrags sind nicht vorgesehen.

Für Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern, welche auch in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen, kommen folgende Richtlinien zur Anwendung:

- die für die Vorbeschlussphase für Geschäftsfälle mit verbundenen Geschäftspartnern anzuwendenden Standards werden unverändert angewandt;
- im Protokoll sind die gemäß der Bestimmungen zu den verbundenen Geschäftspartnern vorgesehenen Informationen zum Geschäftsfall (Vorteile für die Bank, eventuelle Abweichung von vertraglichen oder wirtschaftlichen Bedingungen) anzuführen;
- die Protokollierung gemäß Art. 136 (also die Dokumentierung der Einstimmigkeit der Entscheidung und der Zustimmung des Aufsichtsrats) sind ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

Informationsflüsse

Der Risikobereich Interessenkonflikte wird sowohl in der Berichtslegung zum Internen Kontrollsystem an den Verwaltungsrat und an den Aufsichtsrat, als auch – falls es für die Geschäftsaktivität der Bank von Bedeutung ist - im Gesamtbankrisikobericht ICAAP behandelt.

Anpassung der vorliegenden Regelung

Die vorliegende interne Regelung unterliegt der Kompetenz des Verwaltungsrats und wird periodisch überprüft. Mindestens alle drei Jahre gilt es zu prüfen ob sie noch aktuell ist. Zudem sind die Erfahrungen der letzten drei Jahre zu berücksichtigen und all jenes zu streichen, was auf die Bank nicht zutrifft. Für die vorliegende Regelung sind im Zuge deren Aktualisierung darüber hinaus folgende Maßnahmen zu setzen:

- die Beschlussfassung von Regelungsanpassungen erfolgt erst nach einer Prüfung der Anpassungen durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat. Die eventuellen Anmerkungen und Anpassungsvorschläge des Aufsichtsrats oder des unabhängigen Verwalters sind in den entsprechenden Protokollen im Detail zu vermerken;
- alle Anpassungen werden ex-ante durch die Compliance geprüft; die Anmerkungen der Compliance sind im beschließenden Protokoll des Verwaltungsrats zusammenfassend festzuhalten;
- die aktualisierte Regelung ist umgehend auf die Internetseite der Bank zu stellen;
- alle Anpassungen der Regelung sind in der darauffolgenden Gesellschafterversammlung vorzubringen.

der Banca d'Italia Nr. 229/1999 Kapitel 3 ist allerdings weiterhin vorgesehen, dass die Regelung "*Geschäftsfälle mit Exponenten*" laut Art. 136 BWG weiterhin auch auf Geschäfte mit Gesellschaften Anwendung findet, in denen der Mandatar die Kontrolle gemäß Art. 23 BWG.